



Handwerkskammer Wiesbaden
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden

TN-Nummer
wird von der Handwerkskammer zugewiesen

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung

im – Handwerk

Bitte füllen Sie alle Felder aus und kreuzen Zutreffendes an, unvollständig ausgefüllte und nicht unterschriebene Anträge werden zurückgegeben.

1. Persönliche Daten (Kopie vom Personalausweis/Reisepass ist beizufügen!)

.....
Name

.....
Vorname

Anschrift (Änderungen sind sofort mitzuteilen!)

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
evtl. Geburtsname

.....
Telefon privat

.....
Telefon mobil

.....
Telefon beruflich

.....
Telefax privat

.....
Telefax beruflich

.....
E-Mail

Geschlecht:

männlich

weiblich

divers

.....
Staatsangehörigkeit

Rechnungsanschrift für Prüfungsgebühren

(bitte zusätzlich mit Firmenstempel versehen oder eine Kostenübernahmeerklärung beifügen, falls Firma die Kosten übernimmt)

.....
Name, Vorname oder Firma

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ, Ort



2. Schulabschluss und Berufsausbildung

Schulabschluss

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss | <input type="checkbox"/> Realschulabschluss | <input type="checkbox"/> Abitur |
| <input type="checkbox"/> Berufsfachschule (1-Jährig) | <input type="checkbox"/> Berufsfachschule (2-Jährig) | <input type="checkbox"/> Fachoberschule |
| <input type="checkbox"/> sonstige | | |

Berufsausbildung

Bitte Fotokopie des Gesellen- bzw. Abschlussprüfungszeugnisses beifügen!

Ausbildungszeit

.....
von bis

.....
als

Gesellen-/Abschlussprüfung

.....
am in

eventuelle 2. Berufsausbildung

Ausbildungszeit

.....
von bis

.....
als

Gesellen-/Abschlussprüfung

.....
am in

3. Bildungsgang bzw. Tätigkeiten nach der Berufsausbildung

Besuchte Schulen

Technikerschule von bis

Fachhochschule von bis

Hochschule von bis

sonstige Schule von bis

Prüfungen nach der Berufsausbildung

Beglaubigte Fotokopie des Meisterprüfungszeugnisses beifügen. Für jede erfolgreich abgelegte Prüfung beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses beifügen.

Meisterprüfung im -Handwerk

Fortbildungsprüfung

.....
am in



Berufstätigkeit nach der Ausbildungszeit

Fotokopien der Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen beifügen. Im Falle einer Selbstständigkeit Fotokopie der Handwerkskarte bzw. Gewerbeanmeldung oder -abmeldung beifügen.
(Nur wenn keine Gesellenprüfung in dem Handwerk vorliegt)

In zeitlicher Reihenfolge einschließlich evtl. selbstständiger Tätigkeit eintragen .Gegebenenfalls gesondertes Blatt verwenden und beifügen.

.....

Arbeitgeber	beschäftigt als	von – bis
-------------	-----------------	-----------

4. Vorbereitungslehrgänge

Zutreffendes bitte Ankreuzen. Die Angabe der Vorbereitungslehrgänge ist rein informativ und dient der Prüfungsorganisation. Die Kursanmeldung muss beim jeweiligen Kursträger separat erfolgen.

Prüfungsteil I	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit Lehrgangsort Beginn Ende
Prüfungsteil II	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit Lehrgangsort Beginn Ende
Prüfungsteil III	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit Lehrgangsort Beginn Ende
Prüfungsteil IV	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit Lehrgangsort Beginn Ende
Vollzeitlehrgang für die Prüfungsteile I bis IV	 Lehrgangsort Beginn Ende

5. Es wird beantragt, die Prüfung vor der Handwerkskammer Wiesbaden abzulegen. ja nein

Falls „nein“, bitte für die entsprechenden Teile - soweit bekannt - die Handwerkskammern eintragen.

Teil I vor der Handwerkskammer:

Teil II vor der Handwerkskammer:

Teil III vor der Handwerkskammer:

Teil IV vor der Handwerkskammer:



6. Es wurden bereits Prüfungsteile/-fächer in diesem Antrag genannten Handwerk abgelegt.
(Dies gilt auch für nicht bestandene Teile der Meisterprüfung)

ja nein

Falls ja, wann und wo? Bitte gegebenenfalls Daten eintragen. **Sie benötigen in diesem Fall eine Überweisung von der Handwerkskammer**, die Sie zur Meisterprüfung bereits zugelassen hat.

Teil I

1. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
2. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
3. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
4. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer

Teil II

1. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
2. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
3. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
4. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer

Teil III

1. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
2. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
3. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
4. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer

Teil IV

1. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
2. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
3. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer
4. Prüfung
	am (Enddatum)	vor der Handwerkskammer

7. Nachteilsausgleich für behinderte Menschen (§ 11 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO)

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.



8. Datenschutz

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Zulassung sowie der Durchführung des Meisterprüfungsverfahrens erhebt und verarbeitet die Handwerkskammer Wiesbaden die ihr durch diesen Antrag bekannt gewordenen Daten manuell und/oder automatisch zur Erfüllung aller ihrer durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Hierfür ist ein zweckgebundener Datenaustausch mit dem Meisterprüfungsausschuss, dem jeweiligen Lehrgangsanbieter und ggf. anderen Handwerkskammern notwendig.

Die Angabe der Daten auf diesem Formular kann verweigert werden, jedoch kann dann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Einwilligung in sonstige Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Ich habe den „Anhang Datenschutz“ zu diesem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 49 HwO erhalten, gelesen und verstanden. Ich willige in die dort dargelegte Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die Handwerkskammer Wiesbaden ein.

Diese Einwilligung erkläre ich freiwillig ohne jeden Zwang. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich meine Einwilligung ganz oder teilweise und ohne eine Angabe von Gründen jederzeit gegenüber der Handwerkskammer Wiesbaden widerrufen kann. Die Verweigerung und der Widerruf der Einwilligung haben keine gesetzlichen Nachteile.

Ihre Unterschrift unter dem Antrag nach § 49 HwO umfasst zugleich diese datenschutzrechtliche Einwilligung.

Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erkläre ich, dass es sich - sofern ich im Abschnitt 6 "nein" angekreuzt habe - um den ersten Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung in dem genannten Handwerk handelt und bisher vor keiner anderen Handwerkskammer ein Zulassungsantrag in diesem Handwerk gestellt wurde. Von dem auf der nächsten Seite wiedergegebenen Auszug aus den Prüfungsordnungen, der Gebührenordnung, der beigefügten Gebühreninformation und dem Anhang Datenschutz habe ich Kenntnis genommen. Ferner erkläre ich mein Einverständnis darüber, die Prüfungsteile III und/oder IV auch vor einem anderen zuständigen Meisterprüfungsausschuss abzulegen.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Die Seiten 6 und 7 sind für Ihre Unterlagen!

Ansprechpartner:

Holger Gocke

Telefon 0611 136-113
Telefax 0611 136-8113

holger.gocke@hwk-wiesbaden.de

Alexandra Hück

Telefon 0611 136-134
Telefax 0611 136-8134

alexandra.hueck@hwk-wiesbaden.de

Bettina Schneider

Telefon 0611 136-196
Telefax 0611 136-8196

bettina.schneider@hwk-wiesbaden.de



Auszug aus der Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk (MPVerfVO) vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 26. Oktober 2011.

1. Zuständiger Meisterprüfungsausschuss (§ 2 MPVerfVO)

Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- seinen ersten Wohnsitz hat oder
- in einem Arbeitsverhältnis steht oder
- eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
- ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig betreibt (Absatz 1).

Für die Abnahme der Teile I und II der Meisterprüfung muss außerdem die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein (Absatz 2)

Der zuständige Meisterprüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss erteilen, wenn dieser zustimmt. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen (Absatz 4).

2. Zulassung (§ 10 MPVerfVO)

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk die Zulassung beantragt wird (Absatz 1).

Werden unrichtige Unterlagen beim Antrag auf Zulassung vorgelegt, kann dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 8 Absatz 3 gewertet werden mit der Folge, dass in schwerwiegenden Fällen der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden gilt. Das Gleiche gilt bei Täuschungshandlungen, die innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellt werden (Absatz 3).

3. Gliederung und Inhalt der Meisterprüfung (§ 45 Absatz 3 bzw. § 51a Absatz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks)

Die Meisterprüfung im Handwerk umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

- die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk bzw. Gewerbe wesentlichen Tätigkeiten (Teil I),
- die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk (Teil II),
- die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und
- die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

4. Rücktritt, Nichtteilnahme (§ 7 MPVerfVO)

Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt (Absatz 1).

Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden; § 22 Absatz 2 bleibt unberührt (Absatz 2).

Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheiden alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses. (Absatz 3)

5. Befreiungen (§12 MPVerfVO)

Anträge auf Befreiung von einzelnen Teilen der Meisterprüfung können zusammen mit dem Antrag auf Zulassung oder mit der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung gestellt werden; Gründe, die nach der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, sind hierbei geltend zu machen. Für Entscheidungen über Befreiungen von den Teilen I und II muss auch die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein (Absatz 1).

Anträge auf Befreiung von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, Handlungsfeldern oder vom praktischen Teil der Prüfung im Teil IV sind spätestens mit der Anmeldung für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung zu stellen (Absatz 2).

Anträge auf Befreiung sind schriftlich zu stellen; die Nachweise über Befreiungsgründe sind beizufügen. Werden Gründe geltend gemacht, die nach der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, gilt Satz 1 entsprechend (Absatz 3).

6. Wiederholung der Meisterprüfung (§ 22 MPVerfVO)

Die einzelnen nicht bestandenen Teile der Meisterprüfung können dreimal wiederholt werden.

Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfung in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über den nicht bestandenen Prüfungsteil, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Gebühren und Nebenkosten (Gebührenordnung der Handwerkskammer Wiesbaden)

Die Meisterprüfungsgebühren werden mit der Einladung zu den jeweiligen Prüfungsteilen fällig.

Wird der Prüfungsbewerber nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Meisterprüfung zurück, so wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Kosten oder einer Kostenpauschale nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erstattet.

Die Höhe der Meisterprüfungsgebühr ist der beigefügten Gebühren-Information zu entnehmen.

Soweit Nebenkosten dadurch anfallen,

- dass vom Prüfling beantragte Einzelprüfungen durchgeführt werden,
- dass die praktische Prüfung an einem vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfungsort abgelegt wird,
- dass die Handwerkskammer für die praktische Prüfung Materialien, Räume, Einrichtungen sowie technische Ausstattung und/oder Werkzeuge zur Verfügung stellt, sind diese vom Prüfling an die Handwerkskammer zu erstatten.

Information über die voraussichtliche Höhe der Nebenkosten erteilt auf Anfrage die Handwerkskammer Wiesbaden.



Anhang Datenschutz

Mit dem Zulassungsantrag zum Meisterprüfungsverfahren teilen Sie der Handwerkskammer Wiesbaden, Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden, persönliche Daten im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit. Diese Daten (Vor- und Zuname, Anschrift, ausgeübtes Handwerk, Angaben zum beruflichen Werdegang, Datum der Gesellen-/Abschlussprüfung, ggf. Datum anderer Meisterprüfungen und/oder Fortbildungen und deren Ergebnis) unterliegen dem Schutz durch die datenrechtlichen Bestimmungen. Für die Organisation und Abnahme der Prüfung werden die notwendigen Daten in einer Datenbank gespeichert. Diese Daten bleiben zu weiteren Nutzung auch über die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist hinaus gespeichert, sofern dieser Speicherung nicht durch eine schriftliche Mitteilung an die Handwerkskammer Wiesbaden widersprochen wird. Die Handwerkskammer Wiesbaden verarbeitet und nutzt die ihr durch Ihren Zulassungsantrag bekannt werdenden Daten neben der verwaltungsorganisatorischen Durchführung des Meisterprüfungsverfahrens zu folgenden Zwecken:

1. Feierlichkeiten

Die Handwerkskammer Wiesbaden veranstaltet für die erfolgreichen Prüflinge eine Meisterfeier. Zu diesen Veranstaltungen werden Sie per Post oder per E-Mail eingeladen; die Teilnahme ist freiwillig. Im Programmheft der Meisterfeier der Handwerkskammer werden Sie als Meister/in mit Namen und Handwerk, ohne Angabe Ihrer Anschrift und des konkreten Prüfungsergebnisses genannt. Ihr Name wird im Rahmen der Meisterfeier auf einer Bühnenleinwand dargestellt. Als Veranstaltungspunkt findet eine Ehrung statt, bei der die besten Prüflinge jedes Handwerks namentlich vor dem Publikum ausgezeichnet werden. Die Kreishandwerkerschaften/Innungen veranstalten zudem eigene Meisterfeiern ohne Beteiligung der Handwerkskammer. Hierfür übermittelt ihnen die Handwerkskammer Wiesbaden auf deren Anfrage Name, Anschrift und Prüfungsdatum der Meister/innen.

2. Publikationen

Die Handwerkskammer Wiesbaden veröffentlicht Vor- und Zunamen, das Handwerk und das Datum der erfolgreichen Meisterprüfung in ihrer Mitgliedszeitschrift „Deutsche Handwerks Zeitung (DHZ)“ und sonstigen Printmedien. In den Print- und Digitalmedien der Handwerkskammer werden auch auf Feierlichkeiten gemachte Fotografien oder Filmausschnitte von Meisterprüflingen veröffentlicht. Die Meisterfeier wird ganz oder teilweise mit Bild und Ton aufgezeichnet. Das Bild- und Tonmaterial wird im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt.

3. Forschung/Evaluierung

Die Handwerkskammer Wiesbaden übermittelt auf Anfrage an handwerksnahe Partner und Forschungsinstitute, wie z.B. Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk – Universität zu Köln, Fach- bzw. Zentralverbände der jeweiligen Gewerke, ausschließlich zu Forschungs- und Evaluierungszwecken anonymisiert die Prüfungsergebnisse der Meisterprüfungen. Auf Anfrage werden auch Name, Anschrift und Handwerk zur Kontaktaufnahme, z.B. für Umfragen, weitergeben. Falls Ihre Prüfungsdaten veröffentlicht werden sollten, erfolgt das anonymisiert.

4. Networking

Die Handwerkskammer Wiesbaden lädt Meisterprüflinge von Zeit zu Zeit per Post oder per E-Mail zu „Ehemaligentreffen“ ein. Die Teilnahme ist freiwillig.

5. Fort- und Weiterbildungen

Die Handwerkskammer Wiesbaden informiert ihre Prüfungsteilnehmer regelmäßig per Post oder per E-Mail über von ihr angebotene Weiterbildungsangebote und Informationsveranstaltungen, die insbesondere für Gesellen und Meister von Nutzen sind. Die Teilnahme daran ist freiwillig.